

# **Satzung**

## **des Vereins**

### ***Förderverein der Oskar-von-Miller-Realschule***

### ***Rothenburg ob der Tauber e.V.***

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oskar-von-Miller-Realschule Rothenburg ob der Tauber“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91541 Rothenburg ob der Tauber.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.08.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist als Förderverein im Sinne des § 58 Abs. 1 AO für die Oskar-von-Miller-Realschule Rothenburg ob der Tauber tätig. Er will die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Lehrkräften, ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule erhalten und fördern, die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben unterstützen, die Schülerinnen und Schüler betreuen und zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen. Die Förderung wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 AO
  - b) Unterstützung der Anliegen der Oskar-von-Miller-Realschule Rothenburg ob der Tauber in der Öffentlichkeit
  - c) Erhaltung der Oskar-von-Miller-Realschule Rothenburg ob der Tauber in ihrem äußeren und inneren Bestand und Verschaffung von Anerkennung
  - d) Materielle Hilfeleistung bei der Ausstattung, Projekten und Arbeitsgemeinschaften der Schule durch Beiträge, Spenden und Sachwerte
  - e) Förderung besonders engagierter Schülerinnen und Schüler
  - f) Förderung und gegebenenfalls materielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 53 AO
  - g) Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder mit der Oskar-von-Miller-Realschule Rothenburg ob der Tauber durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen
  - h) Veranstaltung von Jahrgangstreffen ehemaliger Realschüler
  - i) Anschaffungen solcher Gegenstände und Durchführung von Veranstaltungen schulischer Art fördern, für die der Schule keine eigenen Haushaltssmittel zur Verfügung stehen
  - j) Zuwendungen an Schüler gewähren
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der **Oskar-von-Miller-Realschule** verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen. **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin.**
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied:
  - a) gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen  
oder
  - b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt  
oder
  - c) sich ehrenrührig verhalten hat. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
7. **Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.**

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitglieder-versammlung festsetzt.
2. Mitglieder bis zum Eintritt in ein Berufsverhältnis und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Schatzmeister/ Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird gebildet durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der/Die stellvertretende Vorsitzende kann von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder mit dessen/deren schriftlicher Vollmacht Gebrauch machen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen, welche einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Betrag übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, die durch zweckgebundene Spenden abgedeckt sind.

## **§ 9 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll

aufzunehmen. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand nach § 7 Abs. 1
  - b) einem Mitglied der Schulleitung
  - c) einem Mitglied des Elternbeirates
  - d) einem Mitglied des Lehrerkollegiums
  - e) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden
2. Verfahren
  - a) Das Mitglied des Elternbeirates wird vom Elternbeirat der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
  - b) Das Mitglied des Lehrerkollegiums wird von der Lehrerkonferenz der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben ab der von der Mitgliederversammlung bestimmten Höhe (siehe § 8 Abs. 2).
4. Der erweiterte Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, durch ein Einladungsschreiben an jedes Mitglied an die dem Verein bekannte E-Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - g) Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - h) Beschlussfassung über die Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
  - i) Beschlussfassung über die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter/Die Leiterin der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss vom Mitglied persönlich ausgeübt werden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungs-verfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Niederschriften werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin dauerhaft in Druckform archiviert und nach Ablauf des Ehrenamtes an den Nachfolger/die Nachfolgerin übergeben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oskar-von-Miller-Realschule Rothenburg **zwecks Verwendung gemäß § 2 dieser Satzung**.

3. Der Verein kann durch eine Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
4. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... gemäß § 13 Absatz 3 und mit dem Nachtrag durch die Vorstandssitzung am ..... beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den .....